



Sangerhausen, 27.01.2021

Beschlussvorlage

BV/135/2021

Erarbeiter:	Referat Organisation und Wahlen	Erstellt am:	05.01.2021
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen

Gesetzliche Grundlagen:

1. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA
2. § 59 Kommunalverfassungsgesetz LSA
3. § 56 a Kommunalverfassungsgesetz LSA
4. Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	13.01.2021
Hauptausschuss	03.02.2021
Stadtrat	04.02.2021

Begründung:

Das Land Sachsen-Anhalt hat wie bereits ausgeführt, durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 2. November 2020 Regelungen geschaffen, welche es den kommunalen Mandatsträgern auch in außergewöhnlichen Notsituationen ermöglicht, die notwendigen demokratischen Entscheidungen zu treffen. Durch die Neuregelung des § 56a KVG LSA werden den Vertretungen und Ausschüssen die Möglichkeit eröffnet, auch in außergewöhnlichen Notsituationen, in denen eine ordnungsgemäße Durchführung von Präsenzsitzungen nicht gewährleistet ist, handlungsfähig zu bleiben und ihre Entscheidungsfunktion auszuüben.

Der neue § 56a KVG LSA eröffnet Handlungsoptionen und lässt Ausnahmen zu, um Präsenzsitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang zu reduzieren und Sitzungsabläufe zu erleichtern. Zudem wurden Ermächtigungen für die Unterlassung von Beteiligungen geschaffen.

Ob und inwieweit von den in § 56 a KVG LSA eröffneten Möglichkeiten der Beratungs- und Entscheidungsfindung Gebrauch gemacht wird, ist vor Ort eigenverantwortlich im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

Die vom Landtag festgestellte landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA eröffnet die Möglichkeit nach § 56a Abs. 3 KVG LSA, anstelle einer Präsenzsitzung, eine Videokonferenzsitzung durchzuführen oder Beschlüsse im Wege eines schriftlichen Verfahrens zu fassen. Die Wahrnehmung dieser konkreten Möglichkeit setzt neben der Änderung der Hauptsatzung ebenfalls eine Anpassung der Geschäftsordnung voraus.

Über die Durchführung einer Videokonferenzsitzung oder die Einleitung eines schriftlichen Verfahrens entscheidet der Vorsitzende der Vertretung oder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten.

Analog der Präsenzsitzung werden die Beschlüsse für die Videokonferenzsitzung als auch für die Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA durch den Hauptverwaltungsbeamten vorbereitet. Jedem Mandatsträger ist eine Beschlussvorlage sowie alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Besonderheit für die Anwendbarkeit der Durchführung der Form der Abstimmung im schriftlichen Verfahren besteht darin, dass sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden erklären müssen. Die Zustimmung zum Verfahren muss mittels einer gesonderten Erklärung erfolgen. Gleichzeitig ist für das schriftliche Verfahren die Frist zu übermitteln, bis zu der eine Stimmabgabe erfolgen muss. Diese Frist muss nach § 53 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA mindestens eine Woche betragen, um inhaltliche Nachfragen an die Verwaltung zu richten sowie eine Diskussion innerhalb der Fraktionen zu ermöglichen. Die fehlende Antwort eines Mitglieds ist als Enthaltung zu werten.

Zur Vorbereitung des Beschlusses im schriftlichen Verfahren sollte die Angelegenheit grundsätzlich zwischen den Mitgliedern der Vertretung oder des Ausschusses auf geeignete Weise beraten und diskutiert werden. Diese Beratung ist mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz durchzuführen.

Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren unterliegt den für die Beschlussfassung in Sitzungen erforderlichen Mehrheitserfordernissen. Die Urheberschaft der Stimmabgabe ist auf geeignete Weise sicherzustellen.

Im Rahmen des schriftlichen Verfahrens wird dem Grundsatz der Öffentlichkeit Rechnung getragen, wenn der Zeitpunkt der Beschlussfassung vorher rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wurde sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die zu entscheidenden Angelegenheiten und die im schriftlichen Verfahren nach § 56a Abs. 3 KVG LSA gefassten Beschlüsse informiert werden.

Die Beratung und Beschlussfassung mittels Videokonferenzsitzung setzt voraus, dass alle Sitzungsteilnehmer während der Sitzung ständig und gleichzeitig durch Bild- und Tonübertragung teilnehmen können. Nur durch die ständige und gleichzeitige Übertragung von Bild und Ton kann eine eindeutige Identifikation der Sitzungsteilnehmer sichergestellt werden.

Videokonferenzsitzungen obliegen ebenfalls dem Grundsatz der Öffentlichkeit. Den gesetzlichen Mindestanforderungen ist Genüge getan, wenn die interessierte Öffentlichkeit sowie Vertreter von Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien in einer geeigneten Räumlichkeit die Videokonferenz zeitgleich verfolgen können, ohne dabei auf einen eigenen Internetanschluss oder andere Medien wie Fernseher angewiesen zu sein. Für den öffentlich zugänglichen Raum gelten die gleichen Grundsätze wie bei einer Präsenzsitzung. Für den nichtöffentlichen Teil der Videokonferenzsitzung ist gleichermaßen die Öffentlichkeit

auszuschließen.

In Summe bedarf es der zusätzlichen Aufnahme zweier Paragraphen in der Geschäftsordnung, welche die Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen regeln.

Analog der Hauptsatzung sollte nunmehr gleichermaßen der § 28 (bisher § 27) dahingehend angepasst werden, dass die sprachliche Gleichstellung den Geschlechtsidentitäten entspricht.

Die genauen Änderungen der Geschäftsordnung sind der Synopse zu entnehmen.

Gegenstand der vorhergehenden Änderung des § 11 der Hauptsatzung ist die Umbenennung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Wald-, Land und Forstwirtschaft in Bauausschuss. Diese Bezeichnung muss gleichermaßen in den Aufgabengliederungsplan des Stadtrates übernommen werden (siehe Aufgabengliederungsplan Anlage 1). Zeitgleich wurde durch den Vorsitzenden des Hauptausschusses im Auftrag der Fraktionsvorsitzenden ein Alternativvorschlag angezeigt, welcher weitergehende Änderungen der Zuständigkeiten der Ausschüsse zum Gegenstand hat (siehe Aufgabengliederungsplan Anlage 2).

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die vorliegende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen sowie die 1. Änderung des Aufgabengliederungsplanes des Stadtrates für seine Ausschüsse gemäß der Anlage 1.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n

1. Änderung der Geschäftsordnung 22.01.2021

1. Änderung des Aufgabengliederungsplan des Stadtrates für seine Ausschüsse (Anlage 1)

1. Änderung des Aufgabengliederungsplan des Stadtrates für seine Ausschüsse (Anlage 2)

Synopse 1. Änderung Geschäftsordnung 22.01.21

Beschlussvorlage (alt)